

ANLAGE 1 zur Vorlage 2023/019 - Abwägungsprotokoll Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Albrechtstraße, Flst.Nr. 3505/2", Balingen

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.11.2022 – 02.12.2022

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
01	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 30.11.2022	
	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 11.11.2022	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-11826 vom 25.11.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
03	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 24.10.2022	
	<p>Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.26 Wochen ab Auftragsingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013</p>	<p>Auf Grund der Kleinteiligkeit des Plangebietes und den Erkenntnissen aus Bauvorhaben im näheren Umfeld des Plangebietes, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren auf eine Auswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet. Die Anregung wurde unter den Hinweisen in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Eine Entscheidung soll im Rahmen der Bauausführung durch den Bauherrn erfolgen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans unter Kapitel A-3 „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ aufgenommen.</p>

<p>(GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
---	--

<p>04</p>	<p>Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 01.12.2022</p>	
	<p>Mit Schreiben vom 08.12.2020 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und darin auf den bevorstehenden Ausbau der angrenzenden Schienenstrecke und Berücksichtigung dieses Sachverhalts im Bebauungsplan verwiesen.</p> <p>Den nun vorliegenden Unterlagen entnehmen wir im Fachbeitrag Schall auf Seite 12: „Weitere Ausbauplanungen bzw. Betriebserweiterungen sind mittelfristig auf den Strecken nicht vorgesehen.“</p> <p>Das Gebiet liegt direkt an der Zollern-Alb-Bahn. In Kapitel 4.1.2. Z (4) des Regionalplans ist festgelegt, dass die Trasse Tübingen-Hechingen-Balingen-Albstadt (-Sigmaringen) für den zweigleisigen Ausbau offen zu halten ist. (4. Regionalplanänderung verbindlich seit 29.01.2021).</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange des geplanten Ausbaus kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Im Kapitel Regionalplan der Begründung auf Seite 27 wird der festgelegte Trassenausbau nicht aufgeführt. Wir verweisen auf die in der Stellungnahme des ZVRSBNA aufgeführten zu berücksichtigenden Zugzahlen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich Bedenken.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf Grund der Einwendungen des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb und des Regionalverbands Neckar-Alb, wurde das Emissionsmodell im Fachbeitrag Schall überarbeitet. In einem ersten Schritt wurde die Taktfrequenz der Züge entsprechend den Angaben des Zweckverbandes angepasst. Durch die Erhöhung der Taktfrequenz käme es zu Veränderungen der Emissionen an der Bahnstrecke von +0/+0,5 dB(A) tags/nachts. Hier besteht kein Erfordernis der Anpassung des Bebauungsplans, da die Schiene gegenüber dem Straßenverkehr deutlich leiser ist.</p> <p>In den Prognosezahlen wird darüber hinaus jeweils mit einem Güterzug tag und nachts gerechnet. Die Emissionen der Strecke erhöhen sich dann um +0,4/+2,7 dB(A) in der Nacht. In Anbetracht der Summenwirkung der Verkehrswege, aber v.a. auch des bereits angesetzten "Sicherheitszuschlags" der DIN 4109 von 3 dB(A) bei der Ermittlung der Außenlärmpegel sowie unter Berücksichtigung des langen Realisierungszeitraum, besteht aus Sicht der Stadt Balingen, keine Notwendigkeit zur Anpassung des Bebauungsplans.</p> <p>Abweichend davon handelt es sich bei der Elektrifizierung der Bahnstrecke nach der 16. BImSchV, um einen erheblichen baulichen Eingriff in den Verkehrsweg, der im Hinblick auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung zu prüfen ist. Der Umweltaleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes (Teil 6 - Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr) führt dazu aus:</p> <p><i>"...Die Elektrifizierung einer Strecke führt regelmäßig dann nicht zu einer wesentlichen Änderung, wenn keine Kausalität zwischen Elektrifizierung und Lärmsteigerung besteht, d.h. wenn die Elektrifizierung keine Lärm erhöhenden</i></p>

		<p><i>betrieblichen Maßnahmen wie z.B. Erhöhung der Zugzahlen und -längen, Anhebung der Streckengeschwindigkeit oder eine Ausweitung von Güterverkehr ermöglicht. ..."</i></p> <p>Zudem soll der Streckenabschnitt 2-gleisig ausgebaut werden. Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb weist in seinem Schreiben vom 17.11.2022 auf die höheren Zugzahlen hin. D.h. der Ausbau erfolgt unter der Prämisse der Leistungssteigerung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die höheren Lärmemissionen zu einem Anspruch auf Lärmvorsorge führen werden und die Maßnahmen damit nicht Gegenstand des Bebauungsplans sind.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung der Belange und unter besonderer Gewichtung der Innenentwicklung und Nachverdichtung sowie der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden keine weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Eine Bebauung dieses innerörtlichen Grundstücks sowie die Interessen des Grundstückseigentümers werden höher gewichtet, als die Interessen der Regionalplanung an einer vorsorglichen Nichtbebauung des Grundstücks. Die Belange des geplanten Ausbaus werden jedoch im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Textteil unter Kapitel A-3 „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ sowie in der Begründung unter Punkt 3.2 „Regionalplanung“ wurde ein Hinweis zur Elektrifizierung und zum 2-gleisigen Ausbau aufgenommen.</p> <p>Der Regionalverband wird am Verfahren weiter beteiligt. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Ergebnis und eine digitale Planmehrfertigung an den Regionalverband übersendet.</p>
--	--	---

05	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 01.12.2022	
05/1	Wasser- und Bodenschutz Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
05/2	Naturschutz Im überplanten Bereich liegen keine rechtskräftig ausgewiesenen Biotope oder Schutzgebiete. Die geplante Bebauung führt kaum zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts. Im Rahmen der ersten Anhörung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, die randlich im überplanten Bereich liegende Reihe von Baum- bzw. Strauchstandorten zu erhalten sowie grünordnerische Maßnahmen festzulegen, die mit zu einer Verbesserung des Umfelds beitragen können. Beides wurde in der nun vorliegenden Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

	<p><u>Artenschutz</u> Den Ausführungen der vorgelegten Habitatpotentialanalyse wird gefolgt. Zum Schutz der Zauneidechse ist die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme V1 zwingend gemäß der Beschreibung umzusetzen.</p>	
05/3	<p>Gewerbeaufsicht Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Erkenntnisse des Fachbeitrags Schall der Anlage 03 zur Vorlage 2022/253 wurden sinngemäß in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>	Kenntnisnahme
05/4	<p>Abfallwirtschaftsamt Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Abfallwirtschaftsamtes und der Abfallrechtsbehörde keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
05/5	<p>Vorbeugender Brandschutz Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Vorbeugenden Brandschutz direkt an Sie nachgereicht.</p>	Kenntnisnahme
06	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart Schreiben vom 25.10.2022</p>	
	<p>Ihr Schreiben ist am 21.10.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Die direkt angrenzende Bahnstrecke 4830 Tübingen – Sigmaringen ist zur Elektrifizierung mittels Oberleitung und einer Fahrspannung von 15 kV vorgesehen. Künftig davon ausgehende elektromagnetische Strahlungen sind zu dulden.</p> <p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Grundstückseigentümerin / -nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	Kenntnisnahme und Verweis auf 04

07	Deutsche Bahn AG, Karlsruhe Schreiben vom 31.10.2022	
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Abwägungsergebnis und der Satzungsbeschluss wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens der Deutsche Bahn AG übersendet.</p>
08	SWEG Schienenwege GmbH, Lahr Schreiben vom 25.10.2022	
	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwendungen, soweit folgende Auflagen in den Bebauungsplan bzw. das Flurstück betreffende Bauanträge / -genehmigungen mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundstück ist bereits vor Beginn der Bauarbeiten mit einer tür- und torlosen Einfriedung zu versehen, welche aufgrund von Höhe, Bauform und Ausdehnung geeignet ist, den Zutritt von Personen auf das Bahngelände zu verhindern. • Das anfallende Oberflächen- und Abwasser darf nicht in den Bahngraben eingeleitet werden. • Der angrenzende Bahngraben darf weder in seiner Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. Beanstandungen unsererseits sind sofort durch den Verursacher abzustellen. • Eine Bepflanzung mit Bäumen in einem Gleisabstand von weniger als 8,00 m ist zu unterlassen. Baumwurzeln dürfen den Bahngraben bzw. den Bahnkörper nicht unterwurzeln. • Ein während der Bauzeit benötigter Kran ist so aufzustellen, dass der Kranarm nicht über die Bahnstrecke reichen kann. <p>Weiterhin weisen wir auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bahnanlagen dürfen nach § 62 EBO von Unbefugten nicht betreten werden. • Es ist nach § 64 EBO verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. • Bei Begrünung der Außenanlagen sind die Vorgaben des Nachbarrechtgesetzes BW zu berücksichtigen. • Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es auf dem im Bauantrag enthaltenen Grundstück, durch die auf unserem Bahngrundstück verlaufene Strecke 4634 zu bahnbedingten Immissionen (z.B. Erschütterung, Lärm, Luftverunreinigung, etc.) kommen wird. Folglich ist in erster Linie mit 	<p>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden im Textteil des Bebauungsplans unter Kapitel A-3 „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ aufgenommen.</p>

	fahrvorgangsbedingten Schienenverkehrsgeräuschen zu rechnen. <ul style="list-style-type: none"> Der Baubeginn ist der SWEG 14 Tage im Voraus anzuzeigen. 	
--	---	--

09	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband Schreiben vom 17.11.2022	
-----------	---	--

	<p>Im Rahmen des oben genannten Bebauungsplanverfahrens bedanken wir uns für die Möglichkeit der Beteiligung. Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Im Rahmen des Projektes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist die Elektrifizierung der Zollern-Alb-Bahn (Streckennummer 4630) zwischen Tübingen und Albstadt-Ebingen mit dem DB-System 15 kV, 16,7 Hz AC geplant. Zudem werden verschiedene Teilabschnitte zweigleisig ausgebaut.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir Sie hiermit nochmals auf die höheren Zugzahlen hinweisen, welche nach dem Streckenausbau im Betriebskonzept vorgesehen sind.</p> <p>Sollte sich der ermittelte Beurteilungspegel aus dem "Fachbeitrag Schall" durch die folgenden Zugzahlen erhöhen, bitten wir Sie diesen für die Bemessung der passiven Schallschutzmaßnahmen heranzuziehen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Strecken-Nr.(n):</th> <th colspan="12">Richtung</th> <th colspan="12">Gegenrichtung</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="3">SPFV</th> <th colspan="3">SPNV</th> <th colspan="3">SGV</th> <th colspan="3">SPFV</th> <th colspan="3">SPNV</th> <th colspan="3">SGV</th> </tr> <tr> <th>Von</th> <th>Nach</th> <th>6-22 Uhr</th> <th>22-6 Uhr</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4630</td> <td>Hechingen</td> <td>Balingen</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>48</td> <td>9</td> <td>57</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>48</td> <td>9</td> <td>57</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle Zugzahlen: SPNV: Teil-BPS ZVRNA, BVWP 2030 (Stand: KW 35/2021), SGV: Jahresfahrplan 2021</p> <p>Weitere Anregungen oder Einwände werden von unserer Seite zu den genannten Planungen nicht vorgebracht.</p> <p>Über die weitere Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns bereits im Voraus und bitten um Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	Strecken-Nr.(n):	Richtung												Gegenrichtung														SPFV			SPNV			SGV			SPFV			SPNV			SGV			Von	Nach	6-22 Uhr	22-6 Uhr	Summe	4630	Hechingen	Balingen	0	0	0	48	9	57	1	0	1	0	0	0	48	9	57	0	1	1	<p>Verweis auf Lfd. Nr. 4</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird am Verfahren weiter beteiligt. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Ergebnis und eine digitale Planmehrfertigung an den Zweckverband übersendet.</p>															
Strecken-Nr.(n):	Richtung												Gegenrichtung																																																																											
			SPFV			SPNV			SGV			SPFV			SPNV			SGV																																																																						
	Von	Nach	6-22 Uhr	22-6 Uhr	Summe	6-22 Uhr	22-6 Uhr	Summe	6-22 Uhr	22-6 Uhr	Summe	6-22 Uhr	22-6 Uhr	Summe	6-22 Uhr	22-6 Uhr	Summe	6-22 Uhr	22-6 Uhr	Summe																																																																				
4630	Hechingen	Balingen	0	0	0	48	9	57	1	0	1	0	0	0	48	9	57	0	1	1																																																																				

10	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 16.11.2022	
-----------	--	--

	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Albrechtstraße, Flst. Nr. 3505/2 in Balingen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
--	--	--

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

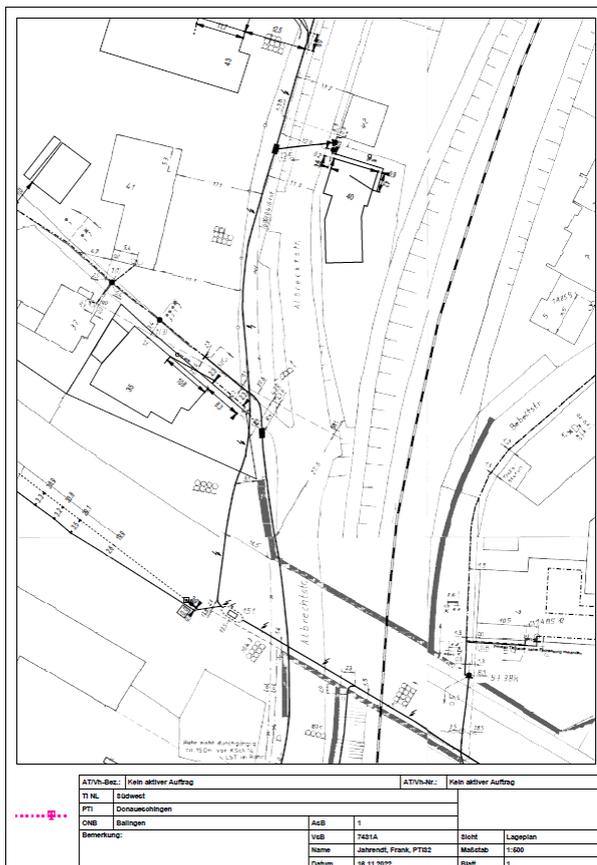
im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:
 Tel. +49 800 3301903
 Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Kenntnisnahme

Die Koordination von Hauszuführungen ist nicht Sache des Bebauungsplans. Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht berücksichtigt.



Balingen, 25.01.2023
 S. Stengel